



RICHTLINIEN & NORMEN

# Im Dschungel der Brandschutzvorschriften

In der täglichen Betriebspraxis ist es für viele beruflich mit Brandschutzaufgaben betraute Kollegen nicht ganz einfach, im Dickicht der Brandschutzvorschriften und deren Mannigfaltigkeit den Überblick zu wahren. Wir versuchen deshalb, bei aller Ernsthaftigkeit der Thematik, auf möglichst leichte Weise ein wenig Licht in das Dunkel dieses Dickichts zu bringen, um einen verständlichen Überblick über das Arbeitsgebiet zu geben.

In diesem Beitrag wird der Blick auf den Bereich der gewerblichen Bauten und Anlagen, also bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern im arbeitsschutzrechtlich weitesten Sinn gelegt. Die für den „Privatmenschen“ geltenden Regelungen sind im Allgemeinen nur ein kleiner Teil dessen, was gesetzlich und privatrechtlich geregelt ist und für die hiervon betroffenen Unternehmer (hier synonym für Arbeitgeber, Betreiber) gilt.

Die beiden Hauptrichtungen des Brandschutzes, sind der „vorbeugende Brandschutz“ und der „abwehrende Brandschutz“. Für betriebliche Anwender sind beide Sparten wichtig. Entsprechend ausgeprägt sind auch die

gesetzlich und privatrechtlich zu berücksichtigenden Regelwerke.

## Überblicke der Regelwerke

### Das Baurecht

Für die Errichtung und den Betrieb von baulichen Anlagen gilt zunächst einmal für alle betroffenen Kreise das allgemeine Baurecht. Im Baurecht unterscheidet man das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht.

### Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht umfasst alle Bauvorschriften, die sich mit der Bebauung und der Bebaubarkeit von Grundstücken, also deren baulicher Nutzung, befassen. Es ist bundes-

rechtlich im Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung geregelt. Seine verwaltungsrechtliche Umsetzung erfolgt in den Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) der Länder und Gemeinden. Das „Planungsrecht“ ergibt sich aus Sicht des betroffenen Betriebs oder Bürgers also aus der Bauleitplanung der Gemeinden.

Im Zuge der Bauleitplanung wird, in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Legislativvorgaben und dem planerischen Wunsch entsprechend, die verbindliche Bodenqualität und seine Nutzbarkeit festgeschrieben. Dies findet in direkter Absprache mit den zuständigen Gemeinden statt.

Auch die Art und das Maß einer hier- nach für Teile des Gemeindegebiets festgelegten bzw. ermöglichten bauli- chen Nutzung von Flächen, Lasten und Höhen werden in der Bauleitplanung festgelegt.

**Bauordnungsrecht**

Das betrieblich für den Bestand inter- essante ist in diesem Fall sicherlich das Bauordnungsrecht. Das Bauord- nungsrecht wird rechtlich in den Bau- ordnungen der Länder und in den hierzu erlassenen Rechtsverordnun- gen zu Spezialfällen des Baurechts normiert.

Das Bauordnungsrecht macht bei- spielsweise Vorgaben zu den Abstän- den, die verschiedene Baukörper zueinander einzuhalten haben. Ebenso werden Vorgaben zur erforderlichen Größe und Qualität bestimmter Bauteile, der verwendeten Baustoffe und zu deren Brandverhalten vorgegeben. Als Beispiele sind hier Treppenhäuser, Ret- tungswege, Geschosshöhen zu nen- nen.

Übergeordnete Schutzziele des Bau- ordnungsrechts sind die Verhinderung oder Reduzierung von Gefährdungen, die bei oder durch die Nutzung der Ge- bäude entstehen können, wie etwa dem baulichen und anlagentechni- schen vorbeugenden Brandschutz. Ebenso finden sich darin die Regelun- gen, für welche sich erfahrungsgemäß Konflikte aus der Gebäudenutzung er- geben können. Das können z. B. Rege- lungen zu den Fahrzeug-Stellplätzen, dem Lärmschutz oder der Einhaltung genehmigter Nutzungsarten und Nut- zungsintensitäten sein.

**Hinweis:** Ein Bauantrag wird für den Antragsteller immer nur dann zu ei- nem „gerichtsfesten“ Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung führen, wenn das zur Genehmigung be- antragte Bauvorhaben einerseits den Vorgaben des Bauordnungsrechts und andererseits zugleich auch denen des Bauplanungsrechts entspricht.

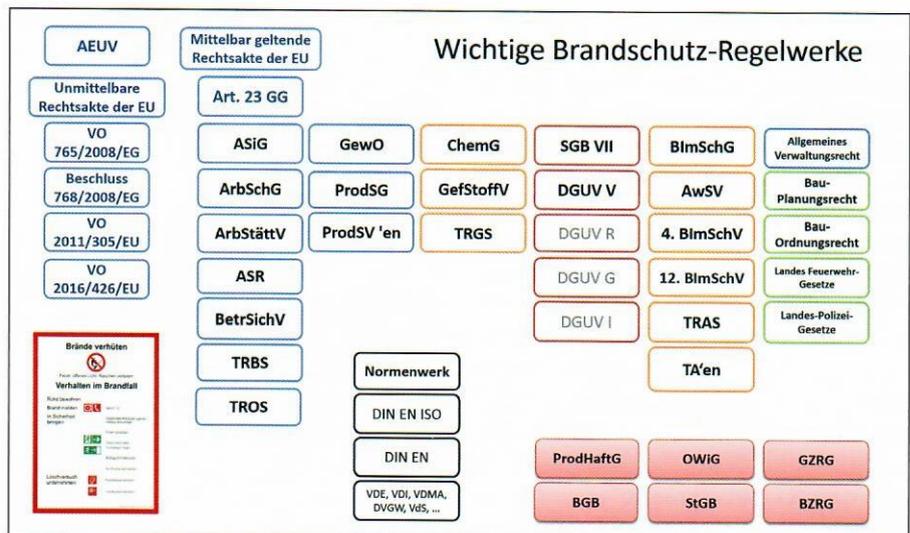
**Das Arbeitsschutzrecht**

In der Praxis wird der betriebliche Brandschutz maßgeblich von den um- fassenden Gesetzesregelungen des eu- ropaweit geltenden Arbeitsschutzes beeinflusst. Schließlich sind auch hier europaweit dieselben Schutzziele im- plementiert. Sei es nun deshalb, weil es sich um unmittelbar in Deutschland geltende EU-Verordnungen oder um mittelbar in nationales Recht umge- setztes Bundesrecht handelt. Hierin ist der Brandschutz nur als ein kleines Teilgebiet integriert. Es zählt: Bundes- recht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Dieses Gebiet beeinflusst somit maß- geblich das Bauordnungsrecht, min- destens hinsichtlich der Auswahl der verwendeten Baustoffe und Bauteile. Zum Ausdruck kommt das durch die EU-Bauproduktenverordnung, die den Binnenmarkt des EWR regelt (VO 2011/305/EU). Sie sorgt europaweit da- für, dass seit dem 01.06.2013 Diskrimi- nierungsfreiheit auf dem Binnenmarkt der EU herrscht und dass nur rechts- konforme Bauprodukte mit CE-Kenn- zeichnung auf dem Binnenmarkt des EWR bereitgestellt werden dürfen. Die- se müssen hierbei einen sicherheitsre-levanten Einfluss auf die Bauwerksge- staltung haben. In diesem Zusammen- hang spielen parallel auch das in

deutsches Recht umgesetzte Produkt- sicherheitsrecht und ggf. das Produkt- haftungsrecht maßgeblich mit hinein. Hierdurch wurden zugleich alte, vor dem 31.05.2013 geltende Regelungen zur bauaufsichtlichen Zulassung und „U-Kennzeichnung“ abgeschafft. Bau- produkte ohne CE-Kennzeichnung stel- len einen Mangel der Werkleistung dar (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 17.06.2015, GZ: 4 S 141/14).

**Grundpflichten des Dach-, Mantel- oder Rahmenrechts**

Alle sicherheitstechnisch relevanten Gesetze und Verordnungen beinhalten die sog. „Grundpflichten der Arbeitge- ber“. Die Unternehmerverantwortung besteht aus Organisations-, Auswahl- und Aufsichtsverantwortung. Die Be- urteilung der Arbeitsbedingungen, umgangssprachlich als „Gefährdungs- beurteilung“ bekannt, bildet die Grundlage für alle sicherheitstech- nisch vorgeschriebenen, unternehme- rischen Handlungen. Das gilt auch zum Teil für den allseits bekannten „Otto Normalverbraucher“. Für den Privatmenschen greifen entsprechen- de Regelungen immer dann, wenn sie als sog. „Betreiber“ von überwa- chungsbedürftigen Anlagen auftreten. Das wäre z. B. beim Einsatz von (privat



Brandschutz Spartenübersicht

© Kralit

betriebenen) Aufzugsanlagen der Fall. Als Betreiber gelten nach allgemeiner sicherheitstechnischer Rechtsauffassung diejenigen, die sicherheitstechnisch die reale Verfügungsgewalt über ihre Anlage(n) ausüben können (und mithin auch müssen!). Privatbetreiber überwachungsbedürftiger Anlagen beschäftigen zudem grundsätzlich immer auch (mindestens indirekt) Arbeitnehmer (Instandhaltungs- und Prüfpersonal).

**Das Genie beherrscht das Chaos...**

Die Gefährdungsbeurteilung ist also nicht nur öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sondern sie ist - sobald Bedarf besteht - umfassend zu erstellen und zu evaluieren. Das bedeutet nicht nur, dass es nicht etwa eine Vielzahl von Gefährdungsbeurteilungen gibt, die im Ergebnis zu dokumentieren sind. Es bedeutet, dass hierfür ggf. sogar das gesamte „Zoo-, Phyto- und Tycho-plankton“ des Rechts (inklusive zugehöriger Verordnungen, technischer Regeln und der Normung) mit in das Kalkül einbezogen werden muss. Es gibt nur eine entsprechende Dokumentation der Ergebnisse, die alle betrieblichen Aspekte und potenziellen Gefährdungen sowie ggf. die zugehörigen Wechselwirkungen mit Blick auf die Arbeitsstätte, das Arbeitsmittel, die Arbeitsverfahren und die Arbeitspersonen zu erfassen hat. Ursache für viele Brandereignisse, aber auch für potenzielle Explosionsrisiken, bildet der Umgang mit Gefahrstoffen. Somit ist auch das Gefahrstoffrecht (mittelbar ggf. auch das Gefahrgutrecht) mit in die notwendigen Überlegungen mit einzubeziehen. Für den nicht umfassend geschulten und gestandenen Sicherheitsexperten ist das üblicherweise eine Aufgabe, die nur im Zusammenspiel mit anderen internen (und ggf. auch externen) erfahrenen „Rangern“ und deren „Forstadjunkten“ lösbar sein wird.

**Das Arbeitsstättenrecht**

Das mit dem Baurecht eng verzahnte Arbeitsstättenrecht regelt unter dem

Dach des Arbeitsschutzgesetzes den Brandschutz für grundsätzlich alle Arbeitsstätten. Konkretisierungen ergeben sich aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Im Besonderen ergeben sich konkretere Vorgaben aus der

- ASR V3 Gefährdungsbeurteilung (Ausgabe: Juli 2017, GMBI. 2017, S. 390),
- ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (GMBI. 2017, S. 398),
- ASR A 2.2 Maßnahmen gegen Brände (Ausgabe: Mai 2018, GMBI. 2018, S. 446),
- ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan (GMBI. 2017, S. 8),
- ASR A 3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme (GMBI. 2017, S. 400) und der
- ASR A 4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe (GMBI. 2019, S. 71).

Im Bereich von Sonderbauten, wie u. a. anderem Laborgebäude, Krankenhäuser oder Schulen, gelten zusätzliche Herausforderungen sowohl des Baurechts als auch des Arbeitsschutzrechts.

**Das Gefahrstoffrecht**

Brandschutz ist in weiten Teilen auch von gefahrstoffrechtlichen Regelungen geprägt. Spezielle Maßnahmen zum Brandschutz sind hieraus abzuleiten. Es ist daher erforderlich, dass die im Brandschutz tätigen Personen, falls sie selbst nicht über die hinreichende Fachkunde verfügen, sich eines Beraters bemächtigen können. Dieser muss zwingend über die erforderliche Fachkunde i. S. d. TRGS 400 verfügen.

Der § 11 der Gefahrstoffverordnung regelt die sog. „Rangfolge der Schutzmaßnahmen“ bei potenziell bestehenden Brand- und Explosionsgefährdungen beim Umgang mit Gefahrstoffen. Im Gegensatz zu früheren hier verorteten Regelungen gelten die Regelungen, (§ 24 BImSchG) auch für alle explosionsgefährlichen Gemische. Hierzu zählen nicht nur jene unter atmosphärischen Bedingungen. Des Weiteren gibt es im Brand- und Explosionsschutz konkretisierend die Anhänge I und III sowie z. B. die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ (Ausgabe: Dezember 2010, GMBI. 2011, Nr. 2, S. 33-42 (v. 31.01.2011)). Dazu kommen spezielle Regelungen für Gefahrstofflagerung

Landesbauordnungsrecht Deutschland	
	<b>Baden-Württemberg</b>
	<b>Bayern</b>
	<b>Berlin</b>
	<b>Brandenburg</b>
	<b>Bremen</b>
	<b>Hamburg</b>
	<b>Hessen</b>
	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>
	<b>Niedersachsen</b>
	<b>Nordrhein-Westfalen</b>
	<b>Rheinland-Pfalz</b>
	<b>Saarland</b>
	<b>Sachsen</b>
	<b>Sachsen-Anhalt</b>
	<b>Schleswig-Holstein</b>
	<b>Thüringen</b>
	<b>Bauordnungen</b>
	LBO BW
	BayBauO
	BauO Bln
	BbgBO
	BremLBO
	HBauO
	HBO
	LBauO M-V
	NBauO
	BauO NRW
	LBauO R-P
	LBO
	SächsBO
	BauO LSA
	LBO
	ThürBO

Überblick über das allgemeine Muster-Bauordnungsrecht



Bereits bei der Lagerung geringer Mengen an Gefahrstoffen, müssen besondere Regelungen getroffen werden. Umso wichtiger bei großen Mengen verschiedener Gemische.

(inkl. des Sprengstoffrechts und der 2. SprengV sowie der Sprengstoff-Lager-Richtlinien).

Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von hierin verorteten Arbeitsmitteln ergeben sich nunmehr ausschließlich aus der Betriebssicherheitsverordnung (§§ 14, 15...18 i. V. m. Anh. 2, Abschn. 3 BetrSichV).

#### Das Umweltschutzrecht

Grundsätzlich sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes immer mit Vorrang im Bereich nicht genehmigungspflichtiger Anlagen zu betreiben, (§ 24 BImSchG) Insofern greift für all diese Anlagen immer auch die unmittelbare sachliche Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsschutzbehörden. Oberhalb bestimmter Mengenschwellen greifen ggf. Regelungen des Immissionsschutzrechts für genehmigungspflichtige Anlagen i. S. v. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen) und/oder der 12. BImSchV (Störfallverordnung).

Darin sind dann umfangreiche Maßnahmen auch i. S. d. Drittschutzes erforderlich, die ebenso den Brand- und Katastrophenschutz zum Ziel haben (§ 10 Störfallverordnung). Weitere Re-

gelungen ergeben sich ggf. aus den zugehörigen Technischen Regeln für Anlagensicherheit (TRAS) und den Technischen Anleitungen Luft, Lärm und Abfall.

#### Satzungsrechtliche Regelungen

Maßgeblich für die in Europa einzigartige „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ sind die Regelungen des Sozialgesetzbuchs siebter Band. In § 15 ist implementiert, dass die zuständigen (branchenorientierten) Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Unfallverhütungsvorschriften erstellen und erlassen dürfen. Diese Unfallverhütungsvorschriften der DGUV (und nur diese!) haben für die versicherten Unternehmen und Beschäftigten auch Ge-

## Weitere Materialien

Zum Download finden Sie wichtige Brandschutz-Regelungen auf [www.derbrandschutzbeauftragte.de](http://www.derbrandschutzbeauftragte.de)

setzescharakter. Es existiert darüber hinaus ein weiteres umfangreiches Regelwerk der DGUV, welches eine gute Informationsquelle auch für Brandschützer darstellen kann (DGUV Regeln, DGUV Grundsätze und DGUV Informationen). Dies sind im Zweifel jedoch nur, ebenso wie das sonstige Normenwerk, unverbindliche Regeln der Technik. Von ihnen darf abgewichen werden, insoweit mindestens die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet werden kann (Gleichwertigkeitsnachweis ist dann erforderlich!).

## Fazit

In der gebotenen Kürze wird es hier wahrscheinlich kaum gelungen sein, den Dschungel vollkommen zu erschließen. Hierfür sind üblicherweise auch fachspezifische Berater erforderlich, damit man sich keinen staatlichen oder zivilrechtlichen Sanktionsmaßnahmen ausgesetzt sieht. Mein Rat: Dokumentieren Sie alles sauber und nachvollziehbar. Beteiligen und bündeln Sie das Fachwissen aller erforderlichen Menschen. Denn in der Sicherheitstechnik gilt uneingeschränkt: „Wer schreibt, der bleibt!“ ■

## Der Autor

**Dipl.-Ing. Mario Kräfft** ist Sicherheitsingenieur, selbstständiger Inhaber und Vorstand der Ex.CE.L Arbeitsschutz Gruppe in Berlin. Er arbeitet bundesweit als Sachverständiger für Explosionsschutz, Dozent und Unternehmensberater sowie ist Fachgebietsverantwortlicher und Lehrbeauftragter für Maschinen- und Anlagensicherheit an der Technischen Hochschule Wildau.

